

Informationen zur Reiserücktrittskostenversicherung:



Urlaub & Pflege e.V. kann für Sie auf Wunsch eine Reiserücktrittskostenversicherung abschließen. In diesem Fall gelten für Sie die im Anhang befindlichen Bedingungen für die Reiserücktrittskostenversicherung der Union Reiseversicherung.

Wenn Sie sich über Urlaub & Pflege e.V. versichern, übernehmen wir im Versicherungsfall die Schadensmeldung und Korrespondenz mit der Versicherung und erstatten Ihnen die Versicherungsleistung sobald diese bei uns eingegangen ist. Für die Weiterleitung an die Versicherung müssen Sie uns alle angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bitte beachten Sie besonders die folgenden Punkte in den Versicherungsbedingungen, da hier in der Vergangenheit teilweise Probleme aufgetreten sind:

- Die Versicherung zahlt nur bei einer unerwarteten Erkrankung bzw. einer unerwarteten Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung, d.h. bei einer evtl. zu erwartenden Verschlechterung einer chronischen Erkrankung kann es Probleme geben. Sprechen Sie im Zweifel mit Ihrem Arzt, denn er muss im Krankheitsfall bescheinigen, dass die Erkrankung nicht vorhersehbar war.
- Bitte beachten Sie, die Stornogebühren nicht unnötig in die Höhe zu treiben. Wenn absehbar ist, dass die Reise voraussichtlich nicht angetreten werden kann, rufen Sie uns am Besten direkt an. Sonst kann es passieren, dass die Versicherung die Leistung evtl. kürzt. Die Fristen für die Höhe der Stornogebühr finden Sie in unseren allgemeinen Reisebedingungen, die Sie mit unserer Anmeldung erhalten haben und auf unserer Homepage unter www.urlaub-und-pflege.de.

Es gehört zum Service von Urlaub & Pflege e.V., Ihnen eine Reiserücktrittskostenversicherung anzubieten und im Versicherungsfall die Abwicklung abzunehmen.

Urlaub & Pflege erhält keinerlei Vermittlungsgebühr und hat auch keinerlei Einfluss auf die Entscheidung der Versicherung.

Sie können auch gerne eine eigene Versicherung abschließen. In diesem Fall streichen Sie die in der Anmeldung evtl. bereits eingetragene Prämie für die Versicherung einfach durch.

Ihre Reiserücktrittskostenversicherung schließen wir für Sie ab bei:

UNION Versicherungsdienst GmbH

Ecclesiastraße 1 – 4

32758 Detmold

<https://www.union-paritaet.de>

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wer ist versichert?

Als versicherte Person besteht für Sie Versicherungsschutz, wenn Sie im Versicherungsnachweis namentlich genannt sind oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehören.

§ 2 Wer kann Versicherungsnehmer sein?

1. Versicherungsnehmer kann sein, wer seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
2. Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von höchstens vier Monaten gilt: Versicherungsnehmer kann jeder sein, der seine vertragliche Erklärung zum Abschluss des Versicherungsvertrags in der Bundesrepublik Deutschland vornimmt.
3. Die Voraussetzungen sind auf unser Verlangen nachzuweisen. Liegen diese nicht vor, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Zahlung des Beitrags nicht zustande.

§ 3 Für welche Reisen besteht Versicherungsschutz?

1. Vom Versicherungsschutz umfasst sind grundsätzlich alle privaten und beruflich veranlassten Reisen
2. Voraussetzung für eine Reise ist, dass Sie ein Transportmittel und / oder eine Unterkunft gebucht haben.
3. Fahrten zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte sowie hauptberufliche Außendiensttätigkeiten gelten nicht als Reise.

§ 4 Wo besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht weltweit für die jeweils versicherte Reise.

§ 5 Bis zu welcher Summe können Reisen versichert werden?

Wir versichern Reise bis zu einem maximalen Reisepreis von 10.000 Euro pro Person.

§ 6 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt grundsätzlich erst dann, wenn Sie den Beitrag rechtzeitig bezahlt haben.

1. In der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung beginnt der Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Vertrags. Er endet mit dem Antritt der Reise.
2. Im Rahmen des Rückreise-Schutzes und des Reise-Abbruch-Schutzes beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens jedoch mit dem Antritt der Reise. Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch, wenn die Reise beendet wird.
3. Können Sie Ihre Reise nicht wie geplant beenden, weil Gründe eingetreten sind, die Sie nicht zu vertreten haben? Dann verlängert sich der Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde.

§ 7 Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?

1. Wie können Sie den Beitrag bezahlen?

- 1.1. Sie können den Beitrag per Lastschriftverfahren bezahlen. Hierzu geben Sie bitte Ihre vollständige Bankverbindung an und erteilen uns das erforderliche SEPA-Lastschriftmandat. Änderungen der Bankverbindung teilen Sie uns bitte mit, und sorgen für ausreichende Deckung des Kontos.
- 1.2. Bei Abschluss des Vertrags haben Sie auch die Möglichkeit, die Bankverbindung einer anderen Person anzugeben (abweichender Beitragszahler). Hierzu müssen Sie von dieser Person befugt sein.

2. Wann müssen Sie den Beitrag bezahlen?

Der einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von 2 Wochen nach Abschluss des Vertrags fällig.

3. Wann ist die Zahlung rechtzeitig?

- 3.1. Die Zahlung des Beitrags ist rechtzeitig, wenn dieser zum vereinbarten Zeitpunkt eingezogen werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn Sie einer berechtigten Einziehung widersprechen.
- 3.2. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht abgebucht werden, erhalten Sie von uns ein Schreiben in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Frist, um eine Abbuchung zu ermöglichen. Kann die Abbuchung innerhalb dieser Frist erfolgen, gilt die Zahlung als rechtzeitig.

4. Was passiert, wenn Sie den einmaligen Beitrag nicht oder nicht rechtzeitig bezahlen?

- 4.1. Ist der einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir vom Vertrag zurücktreten.
- 4.2. Dies gilt solange die Zahlung nicht bewirkt ist. In dieser Zeit sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 4.3. Dies gilt nur, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Zu vertreten haben Sie beispielsweise, wenn Sie falsche Angaben zu Ihrer Bankverbindung machen. Auch eine nicht ausreichende Deckung haben Sie zu vertreten.
- 4.4. Bei einem abweichenden Beitragszahler gilt dies entsprechend für dessen Konto.
- 4.5. Sie müssen uns nachweisen, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

§ 8 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

1. Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch:
 - 1.1. Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse und innere Unruhen.
 - 1.2. Streik oder sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen.
 - 1.3. Pandemien.
 - 1.4. Kernenergie.
 - 1.5. Beschlagnahme und andere Eingriffe von hoher Hand.
2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Versicherungsfälle, die bei Abschluss des Versicherungsvertrags und / oder Buchung der Reise bereits eingetreten waren.
3. Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei; und entsteht hierdurch ein Schaden, so besteht kein Versicherungsschutz.
4. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn Sie auf Grund des Versicherungsfalls versuchen, uns in arglistiger Absicht zu täuschen.
5. Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den in den Besonderen Bestimmungen genannten Ausschlüssen.

§ 9 Was haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten (Obliegenheiten)?

1. Sie und versicherte Personen müssen:
 - 1.1. alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).
 - 1.2. uns den Schaden unverzüglich anzeigen.
 - 1.3. das Schadenereignis und den Schadenumfang wahrheitsgemäß darlegen.
 - 1.4. jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.
 - 1.5. uns zudem jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Leistungspflicht ermöglichen.
2. Zum Nachweis müssen Sie Rechnungen und -belege im Original einreichen. Die behandelnden Ärzte sind bei Bedarf von der Schweigepflicht zu entbinden. Ist die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfangs erforderlich? Dann ist die Entbindung von der Schweigepflicht für Sie verpflichtend.

§ 10 Welche Folgen ergeben sich, wenn eine Obliegenheit verletzt wird?

1. Wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.
2. Bei einer grob fahrlässigen Verletzung der genannten Obliegenheiten sind wir berechtigt die Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen. Es sei denn, Sie können nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

3. Außer im Falle der Arglist bleibt der Versicherungsschutz bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

§ 11 Wann erfolgt eine Erstattung (Zahlung)?

1. Die Erstattung erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach unserer Entscheidung, ob und in welcher Höhe wir leisten.
2. Kosten für die Überweisung der Erstattung in das Ausland und für Übersetzungen können vom Erstattungsbetrag abgezogen werden.
3. Kosten, die in Fremdwährung entstanden sind, werden in Euro erstattet. Hierbei wird der Wechselkurs des Tages, an dem die Belege bei uns eingehen, zugrunde gelegt. Als Tageskurs gilt der amtliche Devisenkurs. Es sei denn, Sie können uns durch Bankbelege nachweisen, dass Sie die zur Bezahlung der Rechnung notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben haben.

§ 12 Was gilt, wenn Sie oder die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte haben?

1. Besteht im Versicherungsfall ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht dieser Anspruch auf uns über, soweit der Schaden durch uns ersetzt wird. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.
2. Sie sind auf unser Verlangen verpflichtet, die Ersatzansprüche nach Ziffer 1 schriftlich an uns abzutreten.

§ 13 Wer zahlt, wenn Sie mehrere Versicherungsverträge abgeschlossen haben?

Besteht Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer? Dann geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns an? Dann werden wir in Vorleistung treten, und den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren.

§ 14 Wann verjährt der Erstattungsanspruch?

1. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.
2. Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet? Dann ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 15 In welcher Form müssen Willenserklärungen abgegeben werden?

1. Anzeigen und Willenserklärungen bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail). Dies gilt sowohl für Sie als auch für uns.
2. Versicherungsvermittler sind nicht bevollmächtigt, Ihre Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.

§ 16 Welches Gericht ist zuständig? Welches Recht gilt?

1. Wünschen Sie aus dem Versicherungsvertrag eine gerichtliche Klärung? So können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:
 - 1.1. München.
 - 1.2. Dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zum Zeitpunkt der Klageerhebung.
2. Wünschen wir eine gerichtliche Klärung? So ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.
3. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Besondere Bestimmungen

(abhängig vom gewählten Versicherungsumfang)

A. Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

§ 1 Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise nicht antreten können?

1. Wenn Sie Ihre Reise nicht antreten bzw. das gebuchte Objekt nicht nutzen können, erstatten wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Das sind die Kosten, die Ihnen der Leistungsträger (z.B. Reiseveranstalter, Vermieter einer Ferienwohnung) berechnen darf, wenn Sie die gebuchte Reise stornieren.
2. Um die unter Ziffer 1 genannte Leistung zu erhalten, müssen alle nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein:
 - 2.1. Es liegt ein versichertes Ereignis vor, von dem Sie selbst oder eine Risikoperson betroffen sind.
 - 2.2. Bei Abschluss der Versicherung war mit dem Eintritt dieses Ereignisses nicht zu rechnen.
 - 2.3. Das Ereignis ist während der Dauer des bestehenden Versicherungsschutzes eingetreten.
 - 2.4. Die Reise wurde storniert, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
 - 2.5. Aufgrund des Ereignisses ist es Ihnen nicht zumutbar, die Reise planmäßig durchzuführen.

§ 2 Was ist bei einem verspäteten Reiseantritt versichert?

1. Wird die Reise verspätet angetreten, weil:
 - 1.1. Sie selbst oder eine Risikoperson von einem versicherten Ereignis betroffen sind, oder
 - 1.2. verspätet sich ein öffentliches Verkehrsmittel¹ um mehr als zwei Stunden? Und versäumen Sie dadurch Ihr erstes versichertes Verkehrsmittel?
 - 1.3. Dann erstatten wir Ihnen in beiden Fällen:
 - die nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Hinreise.
 - und den anteiligen Reisepreis der nicht genutzten Reiseleistungen vor Ort.
2. Insgesamt erstatten wir die Mehrkosten der Hinreise bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung der Reise anfallen.

§ 3 Was ist bei einer Umbuchung der Reise versichert?

Anstatt die Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses zu stornieren, können Sie diese auch umbuchen. In diesem Fall erstatten wir Ihnen die anfallenden Umbuchungsgebühren bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung der Reise anfallen.

§ 4 Ist der Einzelzimmerzuschlag versichert?

1. Haben Sie zusammen mit einer Risikoperson ein Doppelzimmer gebucht? Und die Risikoperson storniert aufgrund eines versicherten Ereignisses die Reise? Sie entscheiden sich dennoch, die Reise alleine anzutreten? Dann erstatten wir Ihnen:
 - 1.1. den Einzelzimmerzuschlag sowie zusätzliche Umbuchungsgebühren oder 1.2. die anteiligen Kosten der ausgefallenen Risikoperson für das Doppelzimmer.
2. Erstattet wird bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung der Reise anfallen.

¹ Die Begriffserläuterung finden Sie im Glossar

§ 5 Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise vorzeitig beenden oder verspätet zurückreisen (Rückreise-Schutz)?

1. Wenn Sie Ihre Reise nicht planmäßig beenden können, erstatten wir Ihnen die zusätzlichen Kosten der Rückreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Rückreise.
2. Um die unter Ziffer 1 genannten Leistungen zu erhalten, müssen alle nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein:
 - 2.1. Es liegt ein versichertes Ereignis vor, von dem Sie selbst oder eine Risikoperson betroffen sind.
 - 2.2. Bei Antritt der Reise war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen.
 - 2.3. Sie beenden die Reise, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
 - 2.4. Aufgrund des Ereignisses ist es Ihnen nicht zumutbar, die Reise planmäßig zu beenden.

§ 6 Sind Vermittlungsentgelte versichert?

1. Versichert ist ein vertraglich vereinbartes und geschuldetes Vermittlungsentgelt, das für die Vermittlung einer Individualreise oder eines Flugtickets anfällt. Vorausgesetzt, das Vermittlungsentgelt wurde bereits bei der Reisebuchung vereinbart und ist bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt. Für Buchungen von Pauschal- oder Veranstalterreisen werden keine Vermittlungsentgelte erstattet.
2. Wir erstatten das Vermittlungsentgelt nur dann, wenn Sie gleichzeitig einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten haben.
3. Die Erstattung ist für Reisepreise unter 350 Euro auf max. 35 Euro begrenzt. Ab 350 Euro ist die Erstattung auf 10% des Reisepreises, max. 300 Euro begrenzt. Nicht versichert sind Entgelte, die erst infolge der Stornierung der Reise entstehen (z.B. Bearbeitungsgebühren für eine Reigestornierung).

§ 7 Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherte Ereignisse sind:

1. Tod.
2. Eine schwere Unfallverletzung.
3. Eine unerwartet schwere Erkrankung. Eine solche liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand des Wohlbefindens und der Arbeits- und Reisefähigkeit heraus konkrete Krankheitssymptome auftreten, die dem Reiseantritt entgegenstehen und Anlass zur Stornierung geben.
4. Die unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Krankheit
5. Eine nach Versicherungsbeginn festgestellte Schwangerschaft.
6. Schwangerschaftskomplikationen.
7. Impfunverträglichkeit. Ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes sind nicht versichert.
8. Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
9. Bruch von Prothesen.
10. Lockerung implantierter Gelenke.
11. Eine unerwartete Adoption eines minderjährigen Kindes.
12. Ein erheblicher Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben oder vorsätzliche Straftat eines Dritten (z.B. Einbruchdiebstahl). Sofern Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson erforderlich ist, um den Schaden festzustellen. Der Schaden gilt als erheblich, wenn die Schadenhöhe mindestens 2.500 Euro beträgt.
13. Die unerwartete betriebsbedingte Kündigung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. Voraussetzung ist: Sie selbst, eine versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson verliert dadurch ihren Arbeitsplatz. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz von Selbständigen.
14. Die Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses oder einer

Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandentschädigung (1-Euro-Job) aus der Arbeitslosigkeit heraus.

Voraussetzung ist: Sie oder die versicherte Person sind bei Buchung der Reise bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet. Nicht versichert ist die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeglicher Art.

15. Die Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses eines Schülers nach der Schulzeit. Voraussetzung ist: der versicherte Schüler ist bei Buchung der Reise bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet.
16. Ein Arbeitgeberwechsel und damit verbundener Arbeitsplatzwechsel, wenn Sie die versicherte Reise vor Kenntnis des Wechsels gebucht haben. Dabei muss das bisherige sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber aufgelöst und ein neues sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründet werden. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens gilt nicht als Arbeitsplatzwechsel. Zudem ist erforderlich, dass die Reisezeit in die Probezeit, maximal in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit fällt.
17. Konjunkturbedingte Kurzarbeit. Voraussetzung ist: Sie oder die versicherte Person sind für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen. Aufgrund der Kurzarbeit muss sich der monatliche Brutto-Vergütungsanspruch um mindestens 35% verringern. Zudem muss der Arbeitgeber die Kurzarbeit zwischen Versicherungsabschluss und Reisebeginn anmelden.
18. Die Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung an einer Schule / Hochschule, um den Schul- / Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist: die Wiederholungsprüfung fällt unerwartet in die versicherte Reisezeit; oder sie findet innerhalb von 14 Tage nach Beendigung der Reise statt.
19. Die Nichtversetzung eines Schülers.
20. Die Impfunverträglichkeit Ihres Hundes, wenn dieser zur Reise angemeldet war. Nicht versichert ist ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.
21. Einreichen der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner.
22. Eine gerichtliche Vorladung. Voraussetzung ist: das Gericht akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung.

§ 8 Wer sind Ihre Risikopersonen?

1. Risikopersonen sind
 - 1.1. Ihre Angehörigen, definiert als
 - 1.1.1. Ehepartner, Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz.
 - 1.1.2. Kinder, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Enkel.
 - 1.1.3. Schwiegereltern, Schwiegersöhne und -töchter, Schwager und Schwägerin.
 - 1.1.4. Geschwister, Adoptivkinder/-eltern, Pflegekinder/-eltern, Stiefkinder/-eltern, Stiefgeschwister.
 - 1.1.5. Onkel, Tanten, Neffen und Nichten.
 - 1.2. Ihr in häuslicher Gemeinschaft wohnender Lebensgefährte.
 - 1.3. Der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährte einer versicherten mitreisenden Person.
 - 1.4. Betreuungspersonen, die Ihre nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen.
 - 1.5. Haben Sie die Reise für maximal sechs Personen gebucht? Dann sind Ihre Mitreisenden und deren Angehörige (definiert unter Ziffer 1.1.) Risikopersonen.
 - 1.6. Bei gemeinsamer Reisebuchung von mehr als sechs Personen gilt: Risikopersonen sind Ihre Angehörigen, Ihr in häuslicher Gemeinschaft wohnender Lebensgefährte und dessen Angehörige sowie Betreuungspersonen. In diesem Fall sind nicht mehr die Mitreisenden untereinander Risikopersonen.

§ 9 Was ist nicht versichert?

Wir leisten nicht:

1. Bei einer psychischen Reaktion:
 - 1.1. Auf Terroranschläge, Flug- oder Busunglücke im Zielgebiet.
 - 1.2. Die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Terroranschläge, Elementarereignisse, Krankheiten oder Seuchen im Zielgebiet.
2. Beim Verlust von Prothesen aller Art.
3. Für auf Sucht (z.B. Alkohol oder Drogen) beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen.
4. Für Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
5. Für Kosten für entgangene Urlaubsfreuden.

§ 10 Was haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten (Obliegenheiten)?

1. Sie sind verpflichtet, die Stornokosten möglichst gering zu halten. Sobald ein versichertes Ereignis eintritt müssen Sie daher Ihre Reise unverzüglich stornieren. Spätestens bevor sich die Stornokosten erhöhen. In welcher Höhe Stornokosten bei Eintritt des versicherten Ereignisses anfallen und wann sich diese erhöhen, entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ihres Leistungsträgers (z.B. Reiseveranstalter; Vermieter einer Ferienwohnung) oder den einzelvertraglichen Regelungen.
2. Bei verspätetem Antritt der Reise sind Sie verpflichtet unverzüglich die Buchungsstelle zu unterrichten. Nach der Art und Qualität der gebuchten Reise ist die kostengünstigste Nachreisemöglichkeit zu wählen.
3. Zur Bearbeitung des Versicherungsfalls müssen folgende Unterlagen bei uns eingereicht werden:
 - 3.1. Diese Unterlagen brauchen wir immer: Versicherungsnachweis; eine Kopie der kompletten Buchungsunterlagen; die Stornokostenrechnung des Leistungsträgers (z.B. Reiseveranstalter, Fluggesellschaft) im Original; den Nachweis über das Vermittlungsentgelt.
 - 3.2. Bei unerwartet schwerer Erkrankung; schwerer Unfallverletzung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit, Bruch von Prothesen, Lockerung von implantierten Gelenken brauchen wir ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten. Psychische Erkrankungen sind durch ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachzuweisen.
 - 3.3. Bei Tod brauchen wir eine Kopie der Sterbeurkunde.
 - 3.4. Bei einem Schaden am Eigentum sind geeignete Nachweise (z.B. Kopie der Anzeige bei der Polizei) einzureichen.
 - 3.5. Bei Verlust des Arbeitsplatzes: das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers.
 - 3.6. Bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses: den Aufhebungsbescheid der Agentur für Arbeit und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrags.
 - 3.7. Bei Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses: eine Bestätigung der Agentur für Arbeit über die Meldung als arbeitssuchend; sowie eine Kopie des Ausbildungsvertrags.
 - 3.8. Bei Kurzarbeit: eine Bestätigung des Arbeitgebers über Beginn und Dauer der Kurzarbeit sowie über das Ausmaß der Verminderung des Vergütungsanspruchs.
 - 3.9. Eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit im Falle der Stornierung eines Objekts.
 - 3.10. Zum Nachweis des Bestehens der häuslichen Gemeinschaft brauchen wir eine Kopie der Vorder- und Rückseite beider Personalausweise. Alternativ eine Bestätigung des Einwohnermeldeamtes.
 - 3.11. Alle weiteren versicherten Ereignisse sind durch geeignete Nachweise zu belegen.
4. Wir können Sie bei Bedarf auffordern, uns eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit, die Behandlungshistorie (Krankenblatt) oder ein fachärztliches Attest einzureichen. Zudem können wir Sie auch auffordern, Ihre Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

§ 11 Welche Folgen ergeben sich, wenn eine Obliegenheit verletzt wird?

1. Wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.
2. Bei einer grob fahrlässigen Verletzung der genannten Obliegenheiten sind wir berechtigt die Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen. Es sei denn, Sie können nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.
3. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

§ 12 Besteht ein Selbstbehalt?

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil der entstandenen Kosten selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 20% des erstattungsfähigen Schadens; mindestens aber 25 Euro je Person / je Objekt.

§ 13 Wie hoch müssen Sie die Versicherungssumme wählen?

Die Versicherungssumme richtet sich nach dem Reisepreis. Daher muss die Versicherungssumme dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich versicherter Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen.

Sind Kosten für im Reisepreis nicht enthaltener Leistungen (z.B. für Zusatzprogramme) mitversichert? Ja, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

§ 14 Welche Folgen treten ein, wenn eine zu niedrige Versicherungssumme gewählt wird (Unterversicherung)?

Ist eine Ihrer Reisen teurer als die vereinbarte Versicherungssumme, dürfen wir als Versicherer den Schaden anteilig kürzen. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden geringer ist als die Versicherungssumme.